



Pressemitteilung

ECA/14/28

Zur unmittelbaren Veröffentlichung

Luxemburg, den 1. Juli 2014

Auswirkungen der EU-Investitions- und Absatzförderungsbeihilfen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors nicht eindeutig nachgewiesen, so die EU-Prüfer

Aus einem heute vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) veröffentlichten Bericht geht hervor, dass die Notwendigkeit einer spezifisch auf den Weinsektor ausgerichteten Investitionsmaßnahme nicht gegeben ist, da eine solche Maßnahme bereits im Rahmen der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums existiert. Im Bericht werden außerdem Zweifel an der Rolle der EU-Unterstützung für die Absatzförderung von Weinen erhoben, da diese häufig eher der Konsolidierung von Märkten als der Erschließung neuer oder der Rückeroberung alter Märkte dient.

*"Das Nebeneinander ähnlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen zweier verschiedener Regelungen verkompliziert die Lage und führte in einigen Mitgliedstaaten dazu, dass sich die Umsetzung der Maßnahme verzögerte oder die Reichweite der förderfähigen Investitionen übermäßig stark eingeschränkt war", erläuterte **Jan Kinšt, das für den Bericht zuständige Hofmitglied.** "Wenn außerdem EU-Beihilfen einen Anreiz für die Unternehmen bilden, ihren eigenen Finanzierungsanteil an Absatzförderungsmaßnahmen entsprechend zu reduzieren, läuft die EU-Unterstützung im Grunde genommen auf eine teilweise Bezuschussung der Betriebskosten dieser Unternehmen hinaus. Ein wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Gelder ist dies nicht."*

Die EU-Prüfer stellten fest, dass nicht genügend relevante Informationen vorliegen, um die direkt auf die Maßnahmen zurückzuführenden Ergebnisse aufzuzeigen. Im Fall der Investitionsmaßnahme lassen sich die Auswirkungen nicht ohne Weiteres von den Investitionen zur Entwicklung des ländlichen Raums trennen. Obwohl die Weinausfuhren in Drittländer absolut betrachtet erheblich angestiegen sind, ergab die Prüfung im Falle der Absatzförderungsmaßnahmen, dass die EU-Weine in den wichtigsten Drittländern, die von den Absatzförderungsmaßnahmen betroffen sind, Marktanteile verloren haben und dass Ausfuhren von nicht förderfähigen EU-Weinen auch angestiegen sind.

Die Mitgliedstaaten gaben im Zeitraum von 2009-2013 EU-Mittel in Höhe von 522 Millionen Euro für die Absatzförderungsmaßnahme aus. Für 2014-2018 sind die den Mitgliedstaaten für diese Maßnahme zugewiesenen Mittel erheblich angestiegen (1,16 Milliarden Euro zugunsten der EU-27). Angesichts der Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, die ursprünglich im Zeitraum 2009-2013 für Absatzförderungsmaßnahmen vorgesehenen Haushaltsmittel auszuschöpfen, besteht das Risiko, dass die Haushaltsmittel für 2014-2018 zu hoch angesetzt wurden, was die Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung gefährden könnte.

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des vom Europäischen Rechnungshof angenommenen Sonderberichts. Der vollständige Bericht ist auf der Website des Hofes www.eca.europa.eu abrufbar.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi - L - 1615 Luxembourg

T: (+352) 4398 45410 M: (+352) 621 55 22 24

E: press@eca.europa.eu @EUAuditorsECA Youtube: EUAuditorsECA www.eca.europa.eu



Hinweise für den Herausgeber:

Die Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs (EuRH), welche die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen zu spezifischen Haushaltsbereichen oder Managementthemen der EU enthalten, werden über das gesamte Jahr hinweg veröffentlicht.

Dieser Sonderbericht (Nr. 9/2014) "Wird die Unterstützung der EU für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor gut verwaltet und gibt es nachweislich Ergebnisse im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weine?" behandelt die im Titel aufgeworfenen Fragen.

Die EU-Prüfer gelangten zu dem Schluss, dass sich in den Anfangsjahren, auf die sich die Prüfung bezieht, Konzeptions- und Umsetzungsmängel negativ auf die Verwaltung der Unterstützung für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor auswirkten und Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Weinen nicht immer nachgewiesen werden konnten.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen formuliert der Hof die nachfolgenden Empfehlungen:

In Bezug auf die Investitionsmaßnahme:

- Um die Beihilferegulation rationaler zu gestalten, sollte die Kommission die Mittelausschöpfung überwachen, den Bedarf in Bezug auf die Maßnahme analysieren und bewerten, ob - im Vergleich zu anderen Agrarsektoren - für den Weinsektor zusätzliche Investitionsbeihilfen erforderlich sind.
- Die Mitgliedstaaten sollten durch eine systematische Bewertung der Plausibilität der Projektkosten und der finanziellen Lebensfähigkeit der Antragsteller das Risiko bezüglich der Sparsamkeit mindern. Die Ergebnisse dieser Bewertungen sollten hinreichend dokumentiert werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese Kontrollen wirksam durchführen.

In Bezug auf die Absatzförderungsmaßnahme:

- In der maßgeblichen Verordnung sollte die Möglichkeit eingeschränkt sein, dass ein einzelner Begünstigter in jedem Programmplanungszeitraum ein Absatzförderungsprogramm für dieselben Zielländer vorlegt. Ferner sollte die Kommission die Möglichkeit einschränken, die Maßnahme für Zwecke der Markenwerbung in Anspruch zu nehmen, und mehr Gewicht auf die Förderung des Zugangs von KMU zur Absatzförderungsmaßnahme legen.
- Um das Risiko von Mitnahmeeffekten so gering wie möglich zu halten, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass die Mitgliedstaaten in ihren Auswahlverfahren es den Begünstigten zur Auflage machen, ihren Bedarf an EU-Unterstützung eindeutig nachzuweisen, und dass die laufenden Betriebskosten nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden.
- Die Kommission sollte sicherstellen, dass Nebenkosten, wie etwa die Kosten der Durchführungsstellen und Gemeinkosten, angemessen untermauert werden und auf einen maximalen Prozentsatz der Gesamtkosten beschränkt sind.
- Die Mitgliedstaaten sollten für einen ausreichenden Prüfpfad sorgen, bei dem jede Absatzförderungsbeihilfe mit spezifischen und angemessen dokumentierten Maßnahmen verknüpft wird.
- Die Kommission sollte von den Mitgliedstaaten verlangen, die Ergebnisse der Absatzförderungsprojekte detailliert zu bewerten. Insbesondere sollten die Ergebnisse der Absatzförderungsmaßnahmen auf der Ebene der Begünstigten und nicht auf der Ebene des gesamten EU-Weinsektors bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die von den Begünstigten bei Beendigung der Absatzförderungsmaßnahmen erstellten Berichte besser auswerten, indem sie deren Ergebnisse bewerten und konsolidieren.
- Nach Ablauf einer ausreichend langen Zeit sollte die Kommission analysieren, inwieweit der Finanzrahmen, der für den Zeitraum 2014-2018 für die nationalen Stützungsprogramme veranschlagt wurde, dem Bedarf des EU-Weinsektors und der Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten entspricht. Auf der Grundlage dieser Analyse sollte die Kommission den Finanzrahmen gegebenenfalls anpassen, um sicherzustellen, dass er für die Mitgliedstaaten einen Anreiz bietet, bei der Anwendung der Maßnahmen effizienter vorzugehen.

Siehe hierzu einen weiteren den Weinsektor betreffenden EuRH-Bericht, den Sonderbericht Nr. 7/2012 "Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein: Bisher erzielte Fortschritte", der unter folgendem Link abgerufen werden kann:

http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR12_07/SR12_07_DE.PDF.

Contact:

Aidas Palubinskas

Press Officer European Court of Auditors

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

E: press@eca.europa.eu

@EUAuditorsECA

Youtube: [EUAuditorsECA](https://www.youtube.com/EUAuditorsECA)

www.eca.europa.eu